

**Bestimmungen zu Vorstandsberatern
der Japanischen Gesellschaft für Germanistik e. V**

gültig ab 8. Juni. 2019

§ 1 (Ziele)

In diesen Bestimmungen werden die Einzelheiten über die in § 31 der Satzung beschriebenen Vorstandsberater festgelegt.

§ 2 (Vorstandsberater)

Bei Bedarf kann der Vorstand Vorstandsberater ernennen.

§ 3 (Aufgabe)

Vorstandsberater können auf Einladung des Vorstands an der Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Meinungen äußern.

§ 4 (Amtszeit)

- 1 Die Amtszeit der Vorstandsberater endet mit dem Ende der ordentlichen Vollversammlung, in der es um das letzte innerhalb der 2 Jahre nach ihrer Benennung zu Ende gegangene Geschäftsjahr geht.
- 2 Die Amtszeit von als Ersatz ernannten Vorstandsberater endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit dessen geendet hätte, den sie ersetzen.
- 3 Die Amtszeit der Vorstandsberater können nicht über die des Vorstandes hinausgehen, der sie bestellt hat.

§ 5 (Durchführungsvorschriften)

Neben diesen Bestimmungen können durch Beschluss der Vorstandssitzung weitere Durchführungsvorschriften festgelegt werden.

§ 6 (Änderung bzw. Abschaffung)

Eine Änderung bzw. Abschaffung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.